INTERNATIONALES URHEBERRECHT

I. Entstehungsgrund des internationalen Urheberrechts – Die Anfänge im 19. Jahrhundert

1. Das internationale Urheberrecht, also die internationalen Staatsverträge im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts, haben sich aus dem Bedürfnis entwickelt, auch Ausländern bzw ausländischen Werken und Leistungen Schutz zu gewähren. Dies ist auf Grund der grundsätzlich „xenophoben" Grundeinstellung des nationalen Fremdenrechts in diesem Bereich nämlich keine Selbstverständlichkeit. Denn die nationalen Urheberrechtsgesetze machen den Schutz von Werken und Leistungen von bestimmten, im einzelnen differenzierten Inlandsbeziehungen (inländischen Anknüpfungspunkten) wie der Staatsangehörigkeit, des Sitzes oder Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten, des Orts der Darbietung von ausübenden Künstlern oder der Ausstrahlung einer Sendung, des (ersten) Erscheinens, oder der Errichtung eines Bauwerks im Inland abhängig[1]). Auch insoweit machen sich im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts noch Nachwirkungen des Privilegienschutzes bemerkbar, der naturgemäß auf das jeweilige Territorium beschränkt war und nicht über ein bestimmtes Herrschaftsgebiet hinausreichte.

2. Der Schutz ausländischer Werke musste deshalb zunächst auf dem Weg zweiseitiger (bilateraler) Staatsverträge gesichert werden, was im Lauf des neunzehnten Jahrhunderts zu einem unüberschaubaren Geflecht bilateraler (zweiseitiger) Abkommen geführt hat[2]). Der erste im Ansatz mehrseitige Staatsvertrag war jener zwischen Österreich und dem Königreich Sardinien (1840)[3]); der erste umfassende multilaterale Staatsvertrag im engeren Bereich des Urheberrechts war die Berner Übereinkunft (Berner Konvention) aus dem Jahr 1886, die auch heute noch eine grundlegende Rolle für das internationale Urheberrecht spielt und auch den urheberrechtlichen Folgeverträgen[4]) zu Grunde liegt. Sie wurde in unregelmäßigen, meist aber etwa zwanzigjährigen Abständen einer Revision unterzogen, weshalb sie heute meist als Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) zitiert wird. Die Revisionen stammen aus den Jahren 1896 (Zusatzakte von Paris), 1908 (Berlin), 1928 (Rom), 1948 (Brüssel), 1968 (Stockholm) und 1971 (Paris)[5]).

II. Weitere Entwicklung und Überblick

1. **Urheberrecht**

1.1. Da für eine Revision der RBÜ Einstimmigkeit erforderlich war und ist (Art 29 Abs 2 RBÜ 1971), und die Interessen der sog entwickelten bzw unterentwickelten Länder immer mehr auseinander drifteten, wurde nach der letzten Revisionskonferenz von Paris (1971), bei welcher auch ein Anhang für die „Entwicklungsländer" beschlossen wurde[6]), bald klar, dass weitere Revisionen mangels einer erzielbaren Einstimmigkeit nicht mehr möglich waren. Die weitere Entwicklung des internationalen Urheberrechts ieS erfolgte deshalb auf dem Weg über Sonderabkommen, die nach Art 20 RBÜ 1971 unter der Voraussetzung zulässig sind, dass der urheberrechtliche Schutz dadurch erweitert wird oder Regelungen enthalten, die der Berner Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

1.2. Zunächst wurde deshalb im Jahr 1995 das TRIPs-Abkommen abgeschlossen, welches allerdings nicht nur das Urheberrecht ieS, sondern auch bestimmte Leistungsschutzrechte sowie andere Immaterialgüterrechte regelt und daher als gemischtes Abkommen anzusehen ist. Ein Jahr später (1996) wurde der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty – WCT) in Genf ins Leben gerufen. Beide Sonderabkommen enthalten sog Bern-Plus- bzw TRIPs-Plus-Elemente, vor allem in Bezug auf erweiterte Mindestschutzrechte. Beide Abkommen bauen aber auf der Berner Übereinkunft auf und verpflichten die Vertragsstaaten zur Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen der RBÜ (Art 1 bis 21), ohne dass die Vertragsstaaten notwendiger Weise der Berner Übereinkunft als solcher beitreten mussten. Die einzige Ausnahme besteht nach dem TRIPs-Abkommen darin, dass keine Verpflichtung zum Schutz auch des Urheberpersönlichkeitsrechts (Art 6bis RBÜ) besteht, eine Sonderregelung, die für das WCT nicht gilt und über Drängen der USA zu Stande kam, die nur einen äußerst reduzierten und lückenhaften Schutz der *moral rights* kennen.

Das TRIPs-Abkommen ist Teil eines handelspolitischen Abkommens, nämlich des WTO-Abkommens 1995, welches an Stelle des GATT-Abkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade*) aus dem Jahr 1947 getreten ist, mit welchem noch keine internationale Handelsorganisation gegründet wurde, die erst im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT 1995 ins Leben gerufen wurde. Abgesehen vom Weiterbau einiger materiellen

---

1) Ausnahmen stellen etwa die Schweiz oder Honkong dar, die Ausländer bzw ausländische Werke und Leistungen ohne weitere Voraussetzungen schützen.

2) Siehe etwa die Darstellung der zweiseitigen Staatsverträge um 1886 in Europa bei *Sam Ricketson/Jane Ginsburg*, International copyright and neighbouring rights – The Berne Convention and Beyond (2. Aufl 2006) I 40.

3) Zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken, welche in den beiderseitigen Staaten erschienen, vom 22. Mai 1840 JGS 1840/441, 492.

4) TRIPs-Abkommen und WCT – siehe dazu näher sogleich unten im Text.

5) In den erwähnten Städten fanden die jeweiligen Revisionskonferenzen statt.

6) Nach Art 21 RBÜ 1971 gilt der Anhang grundsätzlich als Teil der materiellen Bestimmungen der RBÜ 1971.

© Michel Walter 2014

urheberrechtlichen Bestimmungen sowie von zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden leistungsschutzrechtlichen Abkommen, stellt TRIPs auch insoweit einen Paradigmenwechsel dar, als im Fall einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen auch (handelspolitische) Sanktionen verhängt werden können, und Länder, die sich keiner Urheberrechtskonvention anschließen, auch in handelspolitischer Beziehung Schaden nehmen können. Dagegen besteht die einzige Sanktion der traditionellen Abkommen darin, dass den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten außenstehender Länder (Drittländer) kein Schutz gewährt wird, was vor allem bestimmten - autokratisch regierten - Ländern gegenüber ein vergleichsweise geringes „Druckmittel“ darstellt. Ein weiteres besonderes Kennzeichen des TRIPs-Abkommens ist, dass in diesem Abkommen erstmals ausführlich auch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen behandelt werden, und der Inländerbehandlungsgrundsatz durch die für handelspolitische Abkommen traditionelle Meistbegünstigungsklausel (*Most Favored Nation Clause*) ergänzt wurde.

2. Leistungsschutzrecht

2.1. Im Bereich des Leistungsschutzrechts entwickelten sich mehrseitige Staatsverträge erst im zwanzigsten Jahrhundert. Frühe Pläne einer Regelung auf internationaler Ebene wurden durch den Ausbruch des zweiten Weltkriegs durchkreuzt, weshalb das erste internationale Abkommen erst im Jahr 1961 geschlossen wurde, und zwar das Rom-Abkommen zum Schutz von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Rundfunkunternehmen. Zehn Jahre später, nämlich im Jahr 1971 folgte das Genfer Tonträger-Abkommen, welches allerdings nur den internationalen Schutz von Tonträgern zum Gegenstand hat und den Schutz des Rom-Abkommens insoweit weiter ausbaut. Das Brüsseler Satelliten-Abkommen aus dem Jahr 1974 widmet sich dagegen ausschließlich dem „Signalschutz“ des Rundfunkunternehmers und ist zudem auf den Satellitenfunkt beschränkt.

2.2. Auch im Leistungsschutzrecht spielt in weiterer Folge das TRIPs-Abkommen 1995 eine nicht unwesentliche Rolle, welches allerdings nur in wenigen Punkten über das Rom-Abkommen hinausgeht und zum Teil hinter diesem zurückbleibt; so wie das Rom-Abkommen betrifft es den Schutz von ausübenden Künstlern, von Tonträgerherstellern und Rundfunkunternehmen. Schließlich bezieht sich der Schutz des WIPO Performances and Phonograms Treaty, welches so wie das WCT aus dem Jahr 1996 stammt, nur auf den Schutz ausübender Künstler und von Tonträgerherstellern. Sowohl das WCT als auch das WPPT haben in erster Linie zum Ziel, die Nutzung von Werken und bestimmten Leistungen im Internet für Urheber, ausübende Künstler und Tonträgerproduzenten als Ausschlussrecht zu etablieren (Art 8 WCT bzw Art 10 und 14 WPPT). Das WPPT enthält in Bezug auf ausübende Künstler aber auch künstlerpersönlichkeitsrechtliche Bestimmungen (Art 5). Beide WIPO-Verträge regeln ausdrücklich auch das Verbreitungsrecht und das Vermietrecht.

2.3. Die jüngsten internationalen Verträge aus den Jahren 2012 und 2013 sind einerseits der Vertrag von Beijing über den Schutz audiovisueller Darbietungen (*audiovisual performances*), die weder das Rom-Abkommen noch die Folgeabkommen (TRIPs und WPPT) geschützt und vielmehr (ausdrücklich[7]) oder durch die Umschreibung des Begriffs „Darbietung“ aus dem Anwendungsbereich der Verträge ausgeschlossen hatten.

Dagegen zählt das jüngste internationale Abkommen, der Vertrag von Marrakesch zu den gemischten Verträgen. Dieses Vertragsinstrument regelt – erstmals – zwingende Ausnahmen vom Urheber- und Leistungsschutzrecht zu Gunsten von sehbehinderten (lesebehinderten) Personen. Für den urheberrechtlichen Bereich mag es fragwürdig erscheinen, ob die Festlegung zwingender Ausnahmen als – Urheber begünstigende oder auch nur neutrale – Sondervereinbarungen im Sinn des Art 20 RBÜ 1971 angesehen werden können, weil das Konzept des Mindestschutzes (Art 19 RBÜ 1971) damit für diesen Bereich zum Maximalschutz wird.

3. Das ACTA-Abkommen

Einem ungewissen Schicksal sieht das *Anti-Counterfeiting Trade Agreement* (ACTA) aus dem Jahr 2012 entgegen, welches einen weiteren Ausbau der schon in TRIPs-Abkommen angelegten Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen vornimmt und nur in wenigen Punkten über die Europäische Rechtsdurchsetzungs-RL hinausgeht. Dessen ungeachtet hat das Europäische Parlament am 4. Juli 2012 beschlossen, ACTA nicht zu ratifizieren. Eine Ratifizierung durch die EU ist deshalb höchst unwahrscheinlich, obwohl diese ebenso wie Österreich und weitere EU-Mitgliedstaaten das Abkommen bei der abschließenden Verhandlungsrunde in Tokyo am 26. Januar 2012 unterzeichnet haben. Die Abstandnahme von einer Ratifizierung erfolgt wohl in erster Linie auf Grund einer beispiellosen Kampagne der Internet-Community und einer wenig sachlich geführten Diskussion. Kritisch betrachten kann man das Abkommen allenfalls deshalb, weil es außerhalb der von der WIPO administrierten internationalen Verträge steht und unter „Ausschluss der Öffentlichkeit“ auf Ministerebene verhandelt wurde.

---

[7]) So Art 19 Rom-Abkommen.

III. Die tragenden Grundsätze des internationalen Urheberrechts

1. Der Anwendungsbereich der Konventionen

1.1. So wie im nationalen Urheberrecht ist der durch die internationalen Urheberrechtskonventionen gewährte Schutz von bestimmten Anknüpfungspunkten abhängig, der sich hier jedoch auf die Gesamtheit der Vertragsstaaten und nicht auf einen bestimmten Staat bezieht. Es handelt sich dabei gleichermaßen um das jeweilige „Fremdenrecht der Konvention". So gewährt etwa die Berner Übereinkunft[8]) den Schutz allen Staatsangehörigen eines Verbandslands oder solchen Urhebern, die in einem Verbandsland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Filmwerke ist der Sitz oder Wohnsitz des Filmproduzenten maßgeblich. Darüber hinaus genießen alle Werke (auch von Angehörigen dritter Staaten) den Schutz der Übereinkunft, wenn sie (erstmals)[9]) im Verbandsgebiet oder innerhalb von dreißig Tagen außerhalb des Verbandsgebiets und in einem Verbandsland erschienen sind. Werke der Architektur genießen den Schutz der Übereinkunft auch dann, wenn sie in einem Verbandsland errichtet wurden.

1.2. Nach dem Rom-Abkommen genießen ausübende Künstler etwa dann Schutz, wenn ihre Darbietung auf dem Gebiet eines (anderen) vertragsschließenden Staats stattgefunden hat, auf einem geschützten Tonträger festgelegt wurde oder in einer geschützten Sendung ausgestrahlt wird (Art 4 Rom-Abkommen). Tonträger sind dann geschützt, wenn der Hersteller die Staatsangehörigkeit eines vertragsschließenden Staats besitzt, die erste Festlegung in einem (anderen) vertragsschließenden Staat vorgenommen wurde oder in einem solchen (erstmals) erschienen ist, wobei auch hier die „Dreißig-Tage-Regel" gilt[10]). Sendeunternehmen wiederum sind dann geschützt, wenn diese in einem (anderen) Vertragsstaat ihren Sitz haben oder die Sendung vom Gebiet eines (anderen) Vertragsstaats ausgestrahlt wird (Art 6). Ist keiner dieser Anknüpfungspunkte gegeben, greift der Schutz des Abkommens nicht.

2. Der Inländerbehandlungsgrundsatz

2.1. Ist ein bestimmtes internationales Vertragsinstrument anwendbar, ist allen Werken oder Leistungen, die unter den Schutz des Abkommens fallen, der Schutz in gleicher Weise zu gewähren wie Inländern. Dabei gehen die Konventionen davon aus, dass Inländer nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften jedenfalls geschützt sind, was allerdings nicht in allen Fällen zutreffen muss, wenn etwa ein Vertragsstaat den Schutz nicht von der inländischen Staatsangehörigkeit, sondern etwa vom Wohnsitz im Inland abhängig macht. In solchen Fällen wird der Schutz zu gewähren sein, der nach den jeweiligen fremdenrechtlichen Anknüpfungen den am weitest reichenden Schutz gewährt.

2.2. Der Inländerbehandlungsgrundsatz (*National Treatment Prinicple*) tritt in zwei unterschiedlichen Formen auf. Das Prinzip der Inländerbehandlung ieS gewährt diese für alle Rechte, die das nationale Gesetz vorsieht. Diese Variante gilt etwa für die Berner Übereinkunft und für das Rom-Abkommen, ist allerdings für letzteres strittig. Der beschränkte Inländerbehandlungsgrundsatz bezieht sich nur auf die in einem bestimmten Abkommen selbst gewährten (Mindestschutz)Rechte, nicht aber auf darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche, die im Recht des Schutzlands gewährt werden. Ein Beispiel für diese letztere Spielart ist etwa das TRIPs-Abkommen[11]).

2.3. Manche internationalen Verträge sehen vom Inländerbehandlungsgrundsatz Ausnahmen vor. So folgt die Berner Übereinkunft zwar dem umfassenden Inländerbehandlungsprinzip, lässt aber Ausnahmen hiervon zu. So sind Verbandsländer nicht verpflichtet, urheberrechtlichen Schutz für Werke angewandter Kunst zu gewähren (Art 2 Abs 7 RBÜ 1971), wenn diese Werke in ihrem Ursprungsland nur musterrechtlich geschützt sind; in diesem Fall reicht auch die Gewährung des Musterschutzes aus, auch wenn Inländern für solche Gestaltungen im Schutzland der urheberrechtliche Schutz zukommt. Eine wichtige Ausnahme stellt auch der Schutzfristenvergleich dar, wonach Werken im Schutzland keine längere Schutzdauer gewährt werden muss als im Ursprungsland des Werks (Art 7 Abs 8 RBÜ 1971). Allerdings sind beide Ausnahmen nicht verpflichtend vorgesehen, und können die Verbandsländer auch hierüber hinausgehen und den vollen Schutz ungeachtet der Einschränkungsmöglichkeit gewähren. Die dritte Ausnahme bezieht sich auf das Folgerecht (*droit de suite*) nach Art 14ter RBÜ 1971, wonach das Folgerecht nur unter der Voraussetzung gewährt werden muss, dass das Heimatland des Urhebers ein solches vorsieht und auch Inländern gewährt (formelle und materielle Reziprozität). Bei diesem Vergleich kommt es aber nur darauf an, ob der Schutz grundsätzlich gewährt wird, während die konkrete Ausgestaltung des Folgerechts

---

8) Art 3 und 4 RBÜ 1971.

9) In der RBÜ wird das erste Erscheinen meist ausdrücklich erwähnt. Nach der Begriffsbestimmung des § 9 öUrhG ist ein Hinweis auf das erstmalige Erscheinen nicht erforderlich, weil ein Werk nur einmal erscheinen kann (und danach ein eben bereits erschienenes Werk darstellt).

10) Art 5 Rom-Abkommen mit Vorbehaltsmöglichkeit.

11) Dies ist für Urheber und ausübende Künstler allerdings deshalb nicht relevant, weil die Verpflichtungen der Berner Übereinkunft und des Rom-Abkommens eingehalten werden müssen bzw durch die Übernahme der Art 1 bis 21 RBÜ 1971 der Inländerbehandlungsgrundsatz ieS (Art 5 RBÜ 1971) ausdrücklich festgeschrieben ist. Es gilt dies entsprechend für das WCT und das WPPT.

nicht relevant ist (prinzipielle materielle Gegenseitigkeit). Abgesehen von diesen Ausnahmen ist verbandsangehörigen Werken der Schutz des inländischen Rechts aber auch über die in der RBÜ selbst vorgesehenen Mindestrechte hinaus zu garantieren (Art 5 Abs 1 RBÜ 1971).

3. Die Mindestschutzrechte

3.1. Die Gleichstellung mit Inländern allein reicht aber insbes dann nicht aus, wenn der urheberrechtliche Schutz im Schutzland „unterentwickelt" ist. Denn auch eine Gleichstellung mit inländischen Urhebern garantiert in solchen Fällen keinen ausreichenden Schutz, weshalb die internationalen Verträge auch eine Reihe jedenfalls zu garantierender Mindestschutzrecht vorsehen. Manche Verträge wie etwa das Rom-Abkommen sehen insoweit für einen eng umschriebenen Bereich die Möglichkeit von Vorbehalten vor (Art 16 Rom-Abkommen), wie etwa für die Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit der sog „Zweithandverwertung von Industrietonträgern"; andere Konventionen kennen solche Vorbehalte nicht und schließen diese vielmehr sogar meist ausdrücklich aus[12]).

Aus diesen Mindestschutzrechten lässt sich das in den internationalen Verträgen vorgesehene Schutzniveau ablesen. So reicht etwa das Niveau der Mindestschutzrechte im Welturheberrechtsabkommen (WURA) 1952/1971 nicht an dasjenige der Berner Übereinkunft heran. Während etwa die Mindestschutzfrist nach der RBÜ fünfzig Jahre pma beträgt, muss nach dem WURA Schutz bloß für 25 Jahre pma gewährt werden. Dagegen ist das Schutzniveau des TRIPs-Abkommens und des WCT höher als dasjenige der RBÜ, deren Bestimmungen – von der erwähnten Ausnahme des Urheberpersönlichkeitsrechts im TRIPs-Abkommen abgesehen – durch sog Bern-Plus-Elemente bzw TRIPs-Plus-Elemente gekennzeichnet sind.

3.2. Eine andere Ausnahme von der Anwendung der Mindestschutzrechte enthält die Berner Übereinkunft. Nach Art 5 Abs 3 RBÜ 1971 können die Mindestschutzrechte im Ursprungsland eines Werks nicht in Anspruch genommen werden. Da das Ursprungsland des Werks nicht immer dasjenige der Staatsangehörigkeit des Urhebers ist, gilt dies für den Inländerbehandlungsgrundsatz aber nicht. Diese Ursprungslands-Ausnahme geht auf die Überlegung zurück, dass die Regelung des materiellen Urheberrechts im Ursprungsland dessen „interne Angelegenheit" ist, während die Konvention nur Tatbestände mit Auslandsbezug regeln will. Ob diese Ausnahme noch zeitgemäß ist, könnte fraglich sein. Sie ist aber etwa der Grund dafür, weshalb das US-amerikanische Urheberrecht immer noch Förmlichkeiten vorsehen darf, obwohl die RBÜ ausdrücklich den Grundsatz der Formfreiheit festschreibt (Art 5 Abs 2 RBÜ 1971). Diese Förmlichkeiten dürfen allerdings nur für Werke gefordert werden, deren Ursprungsland die USA sind.

Wie sich schon aus der Bezeichnung „Mindestschutzrechte" ergibt, handelt es sich bei dem von den Urheberrechtskonventionen gewährten Schutz immer nur um einen Minimalschutz, nicht aber um einen Maximalschutz. In der Berner Übereinkunft ist dies etwa in Art 19 RBÜ 1971 ausdrücklich vorgesehen. Dies hat der EuGH in seiner Entscheidung „Peek & Cloppenburg/Cassina/Le Corbusier"[13]) übersehen, wenn er das Verbreitungsrecht des Art 4 Info-RL im Einklang mit dem WCT auf eine Verbreitung mit Eigentumsübertragung beschränkt hat, weil dieses Abkommen – freilich nur als Mindestschutz - von einem solcher Art beschränkten Verbreitungsbegriff ausgeht, was für die Info-RL aber nicht gilt, die ausdrücklich von einer Verbreitung durch „Verkauf oder eine andere Art" spricht.

4. Die Bedeutung des Ursprungslands in der Berner Übereinkunft

4.1. Im Rahmen der Berner Übereinkunft spielt das Ursprungsland eine doppelte Rolle: Einmal dient es als Vergleichsland für die beiden Fälle von Ausnahmen vom Inländerbehandlungsgrundsatz, nämlich für diejenige betreffend Werke der angewandten Kunst und den Schutzfristenvergleich, zum Anderen sind die Mindestschutzrechte, wie eben erwähnt, im Ursprungsland eines Werks nicht zwingend zu gewähren, was zu dem Ergebnis führen kann, dass ein Werk in seinem Ursprungsland einen geringeren Schutz genießt als „ausländische Werke". Diese kann wieder aus innerstaatlicher Sicht zu Kollisionen mit dem verfassungsrechtlich gewährten Gleichbehandlungsprinzip führen.

4.2. Als Ursprungsland eines Werks ist nach der RBÜ[14]) für nicht erschienene Werke das Heimatland des Urhebers anzusehen. Ist ein Werk aber erschienen, so gilt als Ursprungsland jenes Land, in welchem es (erstmals) erschienen ist, sofern dieses ein Verbandsland ist, anderenfalls gleichfalls das Heimatland des Urhebers. Für gleichzeitig in einem verbandsfremden und in einem Verbandsland erschienene Werke gilt das Verbandsland als Ursprungsland. Ist ein Werk gleichzeitig in mehreren Verbandsländern erschienen, gilt als Ursprungsland dasjenige, welches die kürzere bzw kürzeste Schutzdauer vorsieht (mit welcher beim Schutzfristenvergleich zu vergleichen ist). Sonderregelungen sind für Filmwerke und Werke der bildenden Künste vorgesehen: Bei Filmwerken ist als Ursprungsland jedenfalls das Verbandsland anzusehen, in welchem der Hersteller seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei in einem Verbandsland errichteten Bauwerk oder bildnerischen (grafischen

---

12) So etwa die Berner Übereinkunft (Art 30 RBÜ 1971).

13) EuGH 17.04.2008 C-456/06 Slg 2008 I-2731, EuZW 2008, 346 = ZUM 2008, 508 = GRUR 2008, 604 = GRUR Int 2008, 593 (*v Welser*) = MR 2008, 198 (*Walter*) = NJW 2008, 2408 (LS).

14) Art 5 Abs 4 RBÜ 1971.

oder plastischen) Werken, die Bestandteil einer in einem Verbandsland gelegenen Liegenschaft sind, gilt dieses Verbandsland als Ursprungsland. Damit sind zwar die meisten, jedoch nicht alle Zweifelsfälle geregelt.

4.3. All diese Kriterien sind den Anknüpfungspunkten für die Anwendung der RBÜ verwandt, mit diesen aber nicht identisch. Auch ist die Funktion des Ursprungslands eine andere. Es ist das Verdienst *Eugen Ulmers*, dass diese unterschiedlichen Funktionen bei der Revisionskonferenz von Stockholm 1968 nun auch im Text der Art 3, 4 und 5 RBÜ 1968/1971 deutlicher abgebildet sind.

5. Die unmittelbare Anwendbarkeit

5.1. Was die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des internationalen Urheberrechts anlangt, ist diese zunächst von der verfassungskonformen Transformation in innerstaatliches Recht zu unterscheiden[15]). Nach Art 50 B-VG bedürfen insbes Staatsverträge gesetzesändernden oder –ergänzenden Inhalts grundsätzlich der Genehmigung des Nationalrats, was für Staatsverträge auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts in der Regel zutrifft (Abs 1 Z1). Sehen Staatsverträge eine vereinfachte Änderung vor, ist dies dann nicht erforderlich, wenn sich der Nationalrat seine Zustimmung nicht vorbehalten hat (Abs 2 Z 1). Grundsätzlich gilt für die Umsetzung von Staatsverträgen in innerstaatliches Recht (durch den Nationalrat) das Prinzip der generellen Transformation, wonach es keiner einzelgesetzlichen Umsetzung bedarf, wenn sich der Nationalrat nicht nach Abs 2 Z 4 des Art 50 B-VG die Umsetzung durch Erlassung von Gesetzen (spezielle Transformation) vorbehalten hat[16].

ME gilt in Bezug auf eine bestimmte (in innerstaatliches Recht transformierte) Vertragsfassung einerseits und den innerstaatlichen Vorschriften (des UrhG) grundsätzlich nicht der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori*, sondern – für verbandsangehörige Werke - der Grundsatz der *lex specialis*[17]).

5.2. Dagegen hängt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Konventionsbestimmungen von zwei Voraussetzungen ab: Einerseits ist Voraussetzung für die unmittelbare Anwendbarkeit einer Konventionsbestimmung, dass – aus der Sicht des internationalen Staatsvertrags als solchem –der Wille zur unmittelbaren Anwendbarkeit ableitbar ist, was eine Frage der (autonomen) Auslegung des jeweiligen Staatsvertrags darstellt. Anderseits muss eine Vorschrift des Konventionsrechts, um unmittelbar anwendbar zu sein, vor dem Hintergrund des jeweiligen nationalen Rechts auch unmittelbar angewandt werden können, was man gewöhnlich als *self executing* bezeichnet. Diese Frage ist nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung zu entscheiden.

Was die erste Voraussetzung betrifft (unmittelbarer Anwendungswille der Konvention) trifft dies etwa für die Berner Übereinkunft grundsätzlich zu[18)]. Dagegen hat der EuGH für das TRIPs-Abkommen, das WPPT und das Rom-Abkommen keine unmittelbare Anwendbarkeit angenommen, weshalb Einzelne sich auf diese Abkommen nicht unmittelbar vor den Gerichten berufen können[19]).

6. Das Verhältnis der Konventionen zueinander

6.1. Das Verhältnis zwischen der Berner Übereinkunft auf der einen und dem WURA auf der anderen Seite ist durch das ausdrücklich festgeschriebene Spezialitätsprinzip gekennzeichnet. Nach dem Zusatzprotokoll zu Art XVII WURA geht im Verhältnis zwischen Verbandsländern der RBÜ letztere vor, die das höhere Schutzniveau gewährleistet. Diese Regel ist für Länder von Bedeutung, die beiden internationalen Abkommen angehören. Es soll damit verhindert werden, dass Verbandsländer der RBÜ dem höheren Schutzniveau der Berner Übereinkunft auf dem Weg eines Beitritts auch zum WURA ausweichen können.

6.2. Wie bereits erwähnt, ist das Verhältnis zwischen Berner Übereinkunft einerseits und dem TRIPs-Abkommen sowie dem WCT anderseits dadurch geprägt, dass letztere als Sonderabkommen nach Art 20 RBÜ anzusehen sind und diese späteren Abkommen die materiell-rechtlichen Bestimmungen (Art 1 bis 21) der RBÜ nicht nur unberührt lassen, sondern diese vielmehr ausdrücklich und vollinhaltlich rezipieren. Dies mit der erwähnten Ausnahme des Urheberpersönlichkeitsrechts nach Art 9 Abs 2 TRIPs.

6.3. Das Genfer Tonträger-Abkommen stellt für dessen Schutzbereich insoweit eine Ergänzung zum Rom-Abkommen dar, als neben dem Vervielfältigungsrecht auch das Verbreitungsrecht in Bezug auf rechtswidrig hergestellte Tonträger gewährt wird, und zwar einschließlich der Einfuhr, soweit diese zu dem Zweck der Verbreitung an die Öffentlichkeit erfolgt. Nach Art 7 Genfer Tonträger-Abkommen darf dieses aber in keiner

---

15) Siehe etwa Art36 RBÜ 1971.

16) Zu Staatsverträgen in mehreren Sprachfassungen siehe Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG.

17) Siehe dazu die Kontroverse zwischen *Robert Dittrich*, „ludus tonalis“, ecolex 1996, 549 und *ders*, Ist die Entscheidung ludus tonalis doch ein Irrweg? ecolex 1998, 493 einerseits und *Michel Walter*, Die Mindestschutzrechte der Berner Übereinkunft und das innerstaatliche Urheberrecht – Die Entscheidung „ludus tonalis“: Kein Irrweg, MR 1997, 309 anderseits.

18) Vgl EuGH 07.12.2006 C-306/05 - „SGAE/Rafael Hoteles/Hotel-TV“; 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso“; 15.11.2012 C-180/11 – „Bericap Záródástechnikai“.

19) Vgl EuGH 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso“.

Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerproduzenten oder Sendeunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch internationale Verträge (wie das Rom-Abkommen) gewährt wird.

6.4. Auch das TRIPs-Abkommen und das WPPT stellen sich aus leistungsschutzrechtlicher Sicht als Ergänzung des Rom-Abkommens und des Genfer Tonträger-Abkommens dar, dessen Bestimmungen sowohl nach dem TRIPs-Abkommen als auch nach Art 1 Abs 1 WPPT nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies hat den EuGH im Übrigen zu der Feststellung veranlasst, dass das Rom-Abkommen deshalb zumindest mittelbare Wirkung in der EU entfalte, obwohl diese das Rom-Abkommen nicht ratifiziert hat[20]).

7. Stand des internationalen Urheberrechts

7.1. Für das Urheberrecht ieS folgt aus der vorstehenden Übersicht, dass die Berner Übereinkunft in ihrer Fassung von Stockholm/Paris 1968/1971 nach wie vor die Grundlage des internationalen Urheberrechts darstellt. Dies entweder auf Grund einer unmittelbaren Mitgliedschaft zahlreicher Länder, einschließlich ehemaliger „Kolonien“, zum Berner Verband, oder auf Grund der mittelbaren Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen Bestimmungen der RBÜ auf dem Weg über das TRIPs-Abkommen und/oder das WCT. In Bezug auf die gewährten Mindestschutzrechte hat das TRIPs-Abkommen im urheberrechtlichen Bereich den urheberrechtlichen Schutz für Computerprogramme und originelle Datenbankstrukturen klargestellt, die Schutzdauer für die nicht nach dem Tod des Urhebers berechneten Schutzfristen mit fünfzig Jahren vereinheitlicht und den „Drei-Schritt-Test“ auf alle freien Werknutzungen ausgedehnt; das ausschließliche Vermietrecht wurde zumindest für Filmhersteller (und Tonträgerproduzenten) als Mindestschutzrecht eingeführt. Neben diesen Bern-Plus-Elementen von TRIPs hat das WCT vor allem die Nutzung von Werken, Darbietungen und Tonträgern im Internet (Art 8 WCT) geregelt und ausdrücklich auch das Verbreitungsrecht festgeschrieben, darüber hinaus aber – für alle Schutzgegenstände – den Schutz technischer Maßnahmen und von Copyright-Informationen zur Ermöglichung des sog *Digital Rights Management* (DRM) verankert.

7.2. Im Bereich der Leistungsschutzrechte ist gleichfalls das Rom-Abkommen nach wie vor der grundlegende internationale Vertrag, der – allerdings nur in Bezug auf den Schutz von Tonträgeraufnahmen – durch das Genfer Tonträger-Abkommen ergänzt wurde, welches – ähnlich wie das WURA auf urheberrechtlichem Gebiet – vor allem jenen Länder entgegenkommen sollte, die einen Schutz für ausübende Künstler und Rundfunkunternehmen nicht gewähren wollten. Das TRIPs-Abkommen hat auch die Mindestschutzrechte etwas weiterentwickelt, allerdings gleichfalls auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Dazu zählt die Vereinheitlichung der Mindestschutzfrist auf fünfzig Jahre, die Anwendung des „Drei-Schritt-Tests“ für alle freie Nutzungen und das ausschließliche Vermietrecht für Tonträgerproduzenten.

Das WPPT 1996 hat insoweit einen entscheidenden weiteren Schritt gesetzt, als damit – für ausübende Künstler und Tonträgerproduzenten – die Internetnutzung (das *making available right*) auch für diese Gruppe von Rechteinhabern verankert wurde (Art 10 und 14 WPPT) und – über das Rom-Abkommen hinausgehend – ausdrücklich auch das ausschließliche Verbreitungsrecht festgeschrieben wurde. Auch die – im Rom-Abkommen den Vertragsstaaten noch anheimgestellten – Vergütungsansprüche für die „Zweithandverwertung von Industrietonträgern“ sind im WPPT zumindest stringenter vorgegeben; für ausübende Künstler sind darüber hinaus auch die grundlegenden Künstlerpersönlichkeitsrechte verankert (Art 5 WPPT).

Ebenso wie das Rom-Abkommen (Art 19) haben auch die Folgeabkommen den Schutz audio-visueller Darbietungen (von Filmdarstellern) ausgespart, eine Lücke, die nunmehr mit dem Vertrag von Beijing zum Schutz audiovisueller Darbietungen jüngst (2012) – wenngleich auf verhältnismäßig niedrigem Niveau – geschlossen wurde.

7.3. Wie bereits erwähnt, hat das TRIPs-Abkommen darüber hinaus erstmals auch die Rechtsdurchsetzung von Immaterialgüterrechten einschließlich der Urheber- und Leistungsschutzrechte geregelt, dabei den Vertragsstaaten allerdings einen verhältnismäßig weiten Spielraum gelassen. Insoweit sollte das ACTA-Abkommen in einigen Fragen Präzisierungen bringen und vor allem auch die Rechtsverfolgung im digitalen Umfeld (Internet) griffiger umschreiben, wenngleich auch unter ausdrücklicher Berücksichtigung entgegenstehender Grundrechte wie des Schutzes der Privatsphäre oder der Meinungsäußerungsfreiheit. Vorerst dürfte das ACTA-Abkommen allerdings als gescheitert anzusehen sein, wobei – wie bereits erwähnt - berechtigte Kritik in Bezug auf die Unklarheit mancher Bestimmungen und dem Umstand angebracht sein mag, dass es sich um ein Abkommen außerhalb der etablierten internationalen Organisationen (WIPO und WTO) handelt. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rechtsdurchsetzung im Internet nach wie vor problematisch ist.

7.4. Erwähnenswert ist schließlich noch, dass erstmals mit dem TRIPs-Abkommen auch ein funktionsfähiger Streitbeilegungsmechanismus im Rahmen der WTO etabliert wurde[21]). Zwar hatte auch Art 33 RBÜ 1971 für Streitigkeiten zwischen Verbandsländern die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach dessen Statut

---

[20]) EuGH 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso“.

[21]) Anhang 2 zum WTO Abkommen (Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes).

vorgesehen, doch konnten insoweit Vorbehalte gemacht werden. Tatsächlich ist es bisher niemals zu einem Verfahren vor dem internationalen Gerichtshof gekommen. Dagegen haben Auseinandersetzungen nach dem Streitbeilegungsverfahren des WTO auch im urheberrechtlichen Zusammenhang bereits stattgefunden, etwa gegen die USA wegen einer zu weit gehenden Ausnahme in Bezug auf die öffentliche Aufführung in kleinen Lokalen oder gegen China wegen der Verweigerung des urheberrechtlichen Schutzes von „gesetzwidrigen“ Werken (Art 4 des Chinesischen UrhG).

Aus der oberstgerichtlichen Rechtsprechung (seit 2008)

1. Anwendungsbereich der internationalen Verträge

Auf Leistungsschutzrechte sind weder die RBÜ noch das WURA anwendbar. OGH 17.12.1991 4 Ob 3/92 – „Game Boy“

2. Inländerbehandlung - Minimalschutz/Maximalschutz

2.1. Angehörige eines Verbandslands genießen in den anderen Verbandsländern Inländerbehandlung. OGH 05.11.1991 4 Ob 95/91 – „Le Corbusier-Liege“; 13.01.1981 4 Ob 399/80 – „Bacher-Krippe“; 31.01.1995 4 Ob 143/94 – „Ludus tonalis“

2.2. Werke französischer Urheber sind in Österreich deshalb geschützt; dies gilt auch für Urheber italienischer Staatsangehörigkeit OGH 05.11.1991 4 Ob 95/91 – „Le Corbusier-Liege“; 13.01.1981 4 Ob 399/80 – „Bacher-Krippe“

2.3. Der Schutz nach der RBÜ 1948 Brüssel ist nicht als Maximalschutz, sondern als Mindestschutz zu verstehen. Das inländische Recht kann deshalb über diesen Schutz – etwa in Bezug auf die Schutzdauer – hinausgehen. OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“

2.4. Der Berechtigte kann sich unmittelbar auf das jeweils maßgebende inländische Recht berufen. Gewährt die RBÜ aber einen über den in Frage stehenden Inlandschutz hinausgehenden Mindestschutz, kann sich der Berechtigte auch (unmittelbar) auf diese Mindestrechte stützen. OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94 – „Ludus tonalis“

2.5. Der in Österreich auch Werken der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes) gewährte volle urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auch auf den Regelungsbereich der RBÜ. Österreich hat von der Möglichkeiten einer Beschränkung des Schutzes von Werken der angewandten Kunst nach Art 2 Abs 7 RBÜ keinen Gebrauch gemacht. Werke der angewandten Kunst aus dem Ursprungsland Frankreich genießen deshalb auch in Österreich nicht nur den Schutz als Geschmacksmuster, sonder den vollen urheberrechtlichen Schutz. OGH 05.11.1991 4 Ob 95/91 – „Le Corbusier-Liege“

2.6. Nach dem WURA gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung uneingeschränkt und ohne Ausnahme. Eine dem Art 14bis Abs 2 RBÜ Stockholm/Paris entsprechende Bestimmung fehlt. OGH 17.06.1986 4 Ob 309/86 – „Hilton/Conti/Hotel-Video”

3. „Drei-Schritt-Test“

Die Bestimmung des § 42 UrhG [alte Fassung] steht im Hinblick auf die seit Erlassung dieses Gesetzes im Jahr 1936 eingetretenen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Fotokopierverfahrens nicht mehr mit den Vorgaben des „Drei-Schritt-Tests“ (Art 9 Abs 2 RBÜ) in Einklang. Jedenfalls die Vervielfältigung von Musiknoten verletzt in der Regel die berechtigten Interessen des Urhebers, und zwar bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung in unzumutbarer Weise; auch die normale Auswertung des Werkes wird beeinträchtigt (hier: Kopieren von Musiknoten durch eine Musiklehrerin für ihre Schüler). OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94 – „Ludus tonalis“

4. Schutzfristenvergleich

4.1. Die Bestimmung des Art 7 RBÜ, nach welcher sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Lands richtet, wo der Schutz beansprucht wird, die Dauer des Schutzes aber die im Ursprungsland des Werkes gewährte nicht übersteigt, ist in Österreich unmittelbar anzuwendendes Recht. Zwar bestimmt Art 7 Abs 2 RBÜ keinen "Maximalschutz" und schreibt daher den Verbandsländern keine zwingende Begrenzung des Urheberrechtsschutzes auf die Schutzdauer im Ursprungsland vor; dem österreichischen Urheberrecht ist aber eine über Art 7 Abs 2 RBÜ hinausgehende Schutzfristenregelung fremd. OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“

4.2. An sich ist für die Schutzfrist infolge des Inländerbehandlungsgrundsatzes regelmäßig das Recht des Staates maßgeblich, in dem der Schutz beansprucht wird. Das Bundesgesetz vom 07.11.1956[22]) zur Durchführung des WURA betrifft nur solche Werke, die in Österreich ausschließlich durch das WURA geschützt sind; es soll das BMfJ in die Lage versetzen, die Schutzfrist nach Art IV Z 4 Abs 1 WURA auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für Werke der betreffenden Art in jenem Vertragsstaat festgesetzt ist, in welchem das Werk zuerst erschienen ist. OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“

4.3. Ist eine Oper im Ursprungsland Italien nicht mehr geschützt, weil seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Miturhebers mehr als fünfzig Jahre vergangen sind, dann führt der in Art 7 Abs 2 RBÜ vorgeschriebene "Schutzfristenvergleich" dazu, dass auch in Österreich die Oper gemeinfrei geworden ist, auch wenn unter Zugrundelegung der siebzigjährigen österreichischen Schutzfrist das Libretto noch geschützt wäre. [Im Hinblick auf die Harmonisierung der Schutzfristen im EWR und Art 7 Schutzdauer-RL überholt] OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“

4.4. Anders als nach österreichischem Recht, nach welchem die Verbindung von Werken verschiedener Art (hier Oper) an sich keine Miturheberschaft begründet, und die Schutzfrist für jedes der auf diese Weise verbundenen Werke gesondert zu berechnen ist, werden in Italien die sogenannten "verbundenen Werke" in Ansehung ihrer Schutzdauer den in Miturheberschaft geschaffenen Werken gleichgestellt; die Dauer der jedem Miturheber oder Mitarbeiter zustehenden wirtschaftlichen Verwertungsrechte richtet sich deshalb nach dem Leben des letztversterbenden Miturhebers.[Dasselbe Ergebnis wird nun durch die Schutzdauer-Änderungs-RL generell erreicht] OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“

5. Verhältnis der RBÜ zum WURA

Das WURA berührt nach Art XVII Abs 1 (samt Zusatzprotokoll) für "verbandseigene Werke" den Schutz nach der Berner Übereinkunft nicht. Im Verhältnis zwischen Staaten, die sowohl dem WURA als auch der RBÜ angehören, geht deshalb die RBÜ vor, und sind nur deren Bestimmungen anzuwenden. OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello“; 10.07.1984 4 Ob 337/84 – „Mart Stam-Stuhl I“; 05.11.1991 4 Ob 95/91 – „Le Corbusier-Liege“

---

[22]) BGBl 1957/109.

6. Behauptungs- und Beweislast

Die Anwendung der RBÜ scheidet aus, wenn sich der Kläger auf ein ausländisches (hier: italienisches) Geschmacksmuster stützt. Art 2 Abs 7 RBÜ setzt das Vorliegen eines im Ursprungsland (hier: Italien) urheberrechtlich geschützten Werks der angewandten Kunst voraus. OGH 03.04.1990 4 Ob 12/90 – "Picadilly"

7. Zweiseitige Verträge – bestimmte Länder

7.1. Der österreichisch-italienische Urheberrechtsvertrag vom 08.07.1890 RGBl 1891/4 ist nicht mehr anwendbar. Zwischen Österreich und Italien gilt die Berner Übereinkunft in der Brüsseler-Fassung. OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – „Otello"

7.2. In Japan erschienene Filmwerke genießen in Österreich nach den Bestimmungen der RBÜ bzw des WURA Schutz. OGH 17.12.1991 4 Ob 3/92 – „Game Boy"

7.3. Im Verhältnis zwischen Österreich und den USA gilt auf Grund der VO vom 09.12.1907 RGBl 1907/265 der Grundsatz formeller Gegenseitigkeit. Österreichisches Urheberrecht findet auf Werke amerikanischer Staatsangehörigkeit in vollem Umfang Anwendung, sofern sie in den USA (grundsätzlich) Schutz genießen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Schutzrecht auch in den USA gewährt wird. Dies gilt auch für Leistungsschutzrechte OGH 17.06.1986 4 Ob 309/86 – „Hilton/Conti/Hotel-Video"; 06.10.1954 3 Ob 462/54 – „Baby-Book"

Aus der Rechtsprechung des EuGH

(a) Das TRIPs-Agreement wurde von der EU mit Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 im Rahmen deren Zuständigkeit genehmigt. Das WCT und das WPPT wurden von der Gemeinschaft mit Beschluss des Rates vom 16. März 2000 2000/278/EG (ABl. L 89, S. 6) genehmigt. EuGH 07.12.2006 C-306/05 - „SGAE/Rafael Hoteles/Hotel-TV"; 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso"; 15.11.2012 C-180/11 – „Bericap Záródástechnikai"

Die Vorschriften des TRIPS-Abkommens sind deshalb integraler Bestandteil des Unionsrechts; sie können deshalb Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens sein[23]). EuGH 15.11.2012 C-180/11 – „Bericap Záródástechnikai"

(b) Dies gilt jedoch nicht für das Rom-Abkommen, welches aber mittelbare Wirkung entfaltet, weil die Verpflichtungen aus diesem Abkommen nach Art 1 Abs 1 WPPT nicht beeinträchtigt werden dürfen. EuGH 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso"

(c) Eine unmittelbare Anwendung eines internationalen Abkommens setzt voraus, dass dessen Bestimmungen inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein müssen, und ihre Natur und ihre Systematik einer Berufung auf sie nicht entgegenstehen. Dies trifft für die genannten Abkommen (TRIPs-Abkommen, WPPT, Rom-Abkommen) nicht zu, weshalb sie keine unmittelbare Wirkung im Unionsrecht haben und für den Einzelnen keine Rechte begründen, auf die er sich nach diesem Recht vor den Gerichten unmittelbar berufen könnte. EuGH 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso"

(d) Die Europäische Union ist zwar nicht Mitglied der RBÜ; nach Art 1 Abs 4 WCT sind die materiell-rechtlichen Bestimmungen der RBÜ (Art 1 bis 21) jedoch anzuwenden, was insbesondere für die Ausnahme zu Gunsten von ephemeren Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln für deren eigene Sendungen gilt (Art 11bis Abs 3 RBÜ). EuGH 26.04.2012 C-510/10 – „DR/TV2 Danmark/NVB"; 09.02.2012 C-277/10 – „Luksan/van der Let"

(e) Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind nach Möglichkeit im Licht des Völkerrechts auszulegen, was insbes dann gilt, wenn eine Richtlinie den Zweck verfolgt, völkerrechtliche Verträge umzusetzen (hier: WCT und WPPT). EuGH 17.04.2008 C-456/06 „Peek & Cloppenburg/Cassina/Le Corbusier"; 04.10.2011 verb Rs C-403/08 und C-429/08 – "Football Association Premier League/Murphy" (hier: Berner Übereinkunft und WCT); 21.06. 2012 C-5/11 – „Titus Alexander Jochen Donner"; 03.07.2012 C-128/11 – „Oracle/UsedSoft"

Der Begriff der Öffentlichen Wiedergabe ist in den internationalen Abkommen und im Unionsrecht grundsätzlich gleich und jedenfalls so auszulegen, dass das unionsrechtliche Begriffsverständnis mit den internationalen Verträgen in Einklang steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unionsrecht deren Umsetzung dient. Dabei sind auch der Kontext dieses Begriffs und die Zielsetzung der Abkommen zu berücksichtigen. EuGH 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso"

(f) Begriffe einer Richtlinie (hier: Software-RL) sind auch im Licht des Völkerrechts (der urheberrechtlichen Staatsverträge) zu definieren. EuGH 22.12.2010 C-393/09 – „Bezpečnosti softwarová asociace/Ministerstvo kultury"

(g) Nach den einschlägigen Bestimmungen des WCT und des WPPT ist unter Verbreitung nur ein Inverkehrbringen durch Eigentumsübertragung zu verstehen. In konventionskonformer Auslegung erstreckt sich deshalb das Verbreitungsrecht nach Art 4 Abs 1 Info-RL gleichfalls nur auf ein Inverkehrbringen im Weg der Eigentumsübertragung, was auch im Einklang mit den zur Umschreibung des Erschöpfungsgrundsatzes gewählten Formulierungen steht. EuGH 17.04.2008 C-456/06 „Peek & Cloppenburg/Cassina/Le Corbusier"

Die Wendungen „Verbreitung an die Öffentlichkeit" in Art 4 Abs 1 Info-RL und „durch Verkauf … der Öffentlichkeit zugänglich" machen in Art 6 Abs 1 WCT sind gleichbedeutend. EuGH 21.06. 2012 C-5/11 – „Titus Alexander Jochen Donner"

(h) Der Begriff des (rechtmäßig) der „Öffentlichkeit Zugänglichmachens" in Art 5 Abs 3 lit d Info-RL ist - völkerrechtskonfom - im Sinn der Berner Übereinkunft auszulegen, wobei die französische Sprachfassung maßgebend ist. EuGH 0112.2011 C-145/10 – „Painer/Standard"

(i) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die Umsetzung des TRIPs-Abkommens zu sorgen, welches auch auf die Vorschriften der Art 1 bis 12 und 19 der PVÜ verweist, wozu insbes der Grundsatz der Inländerbehandlung gehört. EuGH 15.11.2012 C-180/11 – „Bericap Záródástechnikai"

(j) Die Vertragsparteien des EWR sich verpflichtet, vor dem 1. Januar 1995 der RBÜ beizutreten. Als Vertragspartei des EWR-Abkommens, welches am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, musste Irland seiner Verpflichtung zum Beitritt zur RBÜ nachkommen. Als gemischtes Abkommen genießt die RBÜ in der Gemeinschaftsrechtsordnung denselben Status wie rein gemeinschaftsrechtliche Abkommen, soweit der gemeinschaftsrechtliche Bereich betroffen ist, was für die RBÜ weitgehend zutrifft. EuGH 19.03.2002 C-13/00 – "Kommission/Irland I"

Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte fallen in den Anwendungsbereich des EGV[24]). EuGH 19.03.2002 C-13/00 – "Kommission/Irland I"; 30.06.2005 C-28/04 – "Tod's France/Heyraud"

(k) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich auch dann nicht darauf berufen, dass eine Gemeinschaftsregelung mit dem WTO-Abkommen in Widerspruch steht, wenn das Streitbeilegungsgremium diese Regelung als mit dem Abkommen unvereinbar erklärt hat. EuGH 01.03.2005 C-377/02 – "Léon van Parys"

---

[23]) Vgl EuGH 11.09. 2007 C-431/05– "Merck Genéricos/Produtos Farmacêuticos" Slg 2007, I-7001.

[24]) Vgl EuGH 20.10.1993 C-92 und 326/92 – "Phil Collins/Imtrat"; 06.06.2002 C-360/00 – "Puccini/Bohème/Ricordi/Land Hessen".